

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	IV-028/11
HA	

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 61

Termin der Tagung: 29.06.2011

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	10.05.2011	☒ Umwelt	14.06.2011
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	22.06.2011
☐ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen		☒ Stadtverordnetenversammlung	29.06.2011
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ Information an AG Stadtteile	
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	15.06.2011	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Bebauungsplan Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC“ 2. Änderung
Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- Das Ergebnis der Behandlung der in den Verfahren nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in Stellungnahmen schriftlich vorgebrachten Anregungen und Hinweise (siehe Anlage 1 – Abwägungsprotokoll) wird gebilligt.
- Der Bebauungsplan Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne (CIC)“ in der Fassung der 2. Änderung vom April 2011, bestehend aus Planzeichnung/Zeichenerklärung – Teil A – und dem Textteil – Teil B – (siehe Anlage 2) wird gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen. Die zugehörige Begründung, bestehend aus Teil 1/Begründung der Plansatzung (siehe Anlage 3.1) sowie Teil 2/Umweltbericht (siehe Anlage 3.2) wird gebilligt.

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
Anzahl der **Ja**-Stimmen:
Anzahl der **Nein**-Stimmen:
Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Das von der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 25.08.2008 eingeleitete Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N/49/49 „Albert-Zimmermann-Kaserne/CIC“ soll mit dem Satzungsbeschluss gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) förmlich abgeschlossen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Stadtverordnetenversammlung Cottbus zunächst das Ergebnis der Behandlung der von Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit in den Verfahren nach §§ 3 (2), 4 (2) BauGB schriftlich vorgebrachten Anregungen (Anlage 1 – Abwägungsprotokoll) billigt und nachfolgend den vorliegenden Bebauungsplanentwurf zur 2. Änderung in der Fassung vom April 2011 (Anlage 1 – Plansatzung) gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschließt und die zugehörige 2-teilige Begründung (Teil 1 – Begründung Plansatzung, Teil 2 – Umweltbericht; Anlagen 3.1, 3.2) billigt.

Der förmliche Verfahrensabschluss ist gerechtfertigt. Er begründet sich aus dem erzielten Planungsstand im Ergebnis aller für das Änderungsverfahren maßgeblichen Schritte gemäß BauGB. Bereits vor der öffentlichen Auslegung, die in der Zeit vom 01.12. 2009 bis 16.01.2010 durchgeführt wurde, sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gemäß §§ 3 (1), 4 (1) BauGB keine Belange vorgebracht, die den Planungszielen entgegenstanden und damit kein Abwägungserfordernis begründeten. Im Zuge der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Hinweise/Anregungen vorgebracht. Erst nachträglich gab es einen Hinweis zur Erweiterung von Sportanlagen des bei der Fußballschule Benken ansässigen Vereins „Cottbuser Krebse“. In der Begründung Teil 1 wird dazu klargestellt, dass die in Teilen der festgesetzten Grünfläche angestrebte Nutzung bei Sicherung von Lärmschutz und grünordnerischem Ausgleich grundsätzlich möglich ist. Seitens der parallel zur öffentlichen Auslegung gemäß § 4 (2) BauGB beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden Anregungen/Hinweise zur detaillierteren Abarbeitung der Belange des besonderen Artenschutzes vorgebracht. Hierzu wird in der Abwägung klargestellt, dass diese nicht erschöpfend behandelt werden können, da es sich um eine Angebotsplanung handelt und deshalb keine Realisierungszeiträume bestimmt werden können. Der vorliegende Planentwurf weist jedoch nach, dass er mit Blick auf die Verbote des Bundesnaturschutzgesetzes grundsätzlich umsetzbar ist. Im Weiteren gab es nochmals Hinweise zum Denkmalschutz. In der Plansatzung wurden diese mit Verweis auf ggf. notwendige denkmalpflegerische Genehmigungen beachtet. Die Grundzüge der Planung wurden dadurch nicht berührt, eine erneute Offenlage/ Beteiligung war nicht erforderlich.

Der Bürgerverein Ströbitz wurde am 30.03.2011 über Planungsstand und beabsichtigte Beschlussfassung informiert. Einwände wurden nicht vorgebracht.

Zur Finanzierung der in 2011 noch zu erbringenden Restleistungen i. H. v. 634,75 € (Gesamtkosten: 48.006,32 €) ist durch den FB 20 (Finanzmanagement) die Bildung einer zu übertragenden Ermächtigung aus Vorjahren in den Aufwandshaushalt 2011 für diese Maßnahme bestätigt worden.

Anlagen

entsprechend Benennung im Text

1. Haushaltsmäßige Auswirkungen auf den Ergebnis-/Finanzhaushalt: ☒ Ja ☐ Nein

Ergebnishaushalt: 051 511 010/10000 54 31 008

Erträge:

Aufwand: 634,75

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

2. Deckung der Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt: 051 511 010/10000 74 31 008

Erträge:

Aufwand: 634,75

Finanzhaushalt: Produkt/Sachkonto

Einzahlungen:

Auszahlungen:

3. Folgekosten: